



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 29. Mai 2026
GZ 2026-0.394.194

Entwurf einer Novelle des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Mai 2026, Zahl 01-VD-LG-15193/2025-68, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Entwurf setzt sich zum Ziel, die Kinderbetreuung weiter zu verbessern. Neben der Übernahme der Bildung und Betreuung in Kleingruppen als Regelmodell sind u.a. auch verpflichtende Kinderschutzkonzepte und jährliche Elterngespräche vorgesehen.

Mit der Novelle des § 34 Abs. 3 K-KBBG soll auch die Frist von zwei Jahren für die Ausnahme von den fachlichen Anstellungserfordernissen für Kindergartenleiterinnen und -leiter (oder Hortleiterinnen und -leiter) für bis zu drei Jahre verlängert werden können, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht. Damit wird die Möglichkeit ausgeweitet – auch gruppenführende – Elementarpädagoginnen und -pädagogen oder Kleinkinderzieherinnen und -erzieher in Ausbildung mit Ausnahmegewilligung anzustellen, wenn diese nicht über die notwendige Qualifikation verfügen.

Der RH weist zu dieser Regelung kritisch darauf hin, dass Ausnahmegewilligungen bzw. Nachsichten – für die zeitlich befristete Verwendung von gering oder nicht qualifiziertem Personal auf höherwertigen Stellen – nur als vorübergehende Maßnahme vorzusehen wäre, um die Qualität der Kinderbetreuung im Bereich der Elementarpädagogik zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

